

Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werkthätigen Volkes.

Abohnmensopreis pro Monat inl. Bringerlohn 60 Pf., bei Selbstabholung 50 Pf.; mit der illustrierten Wochenbeilage „Neue Welt“ inl. Bringerlohn 75 Pf., bei Selbstabholung 60 Pf. — Durch die Post bezogen (Postzeitungsliste Nr. 4474) vierteljährlich 1,80 M., für 2 Monate 1,20 M., für 1 Monat 60 Pf. exkl. Versandgeld.

Chefredaktion:
Dr. Bruno Schoenlauk.

Inserate werden die 5 gesetzte Zeile über deren Raum mit 20 Pf. berechnet. Vereinzelungen 15 Pf. — Schwieriger Satz nach höherem Tarif. — Der Betrag ist im voraus zu bezahlen. — Inserate müssen bis spätestens 9 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein. — Aufgegebene Inserate können nicht wieder zurückgezogen werden.

Die Leipziger Volkszeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Verlag und Expedition: Mittelstraße 6. Geschäftsstelle 8—12 und 2—7 Uhr, Sonn- und Feiertags geschlossen. — Redaktion: Mittelstraße 6, part. Sprechstunde: 8—7 Uhr, Sonn- und Feiertags geschlossen. — Telefon: Amt I. Nr. 2721. — Telegrammadresse: Volkszeitung Leipzig.

Die Bedrohung der Gewerbegerichte durch die Buchhausvorlage.

* Leipzig, 20. Juli.

Die Gewerbegerichte können bekanntlich bei Streits und Aussperrungen, überhaupt bei gewerblichen Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern, als Einigungsämter angerufen werden. Wenn vor diesem Einigungsamt eine Einigung nicht zu Stande kommt, so kann es einen Schiedsspruch fallen, dem sich aber die streitenden Teile nicht zu fügen brauchen. Doch ist nicht zu verkennen, daß einem solchen Schiedsspruch an sich ein gewisser moralischer Zwang zu Grunde liegt, insofern nämlich die Parteien sich ohne trügerischen Grund hätten werden, durch Regierung solcher Schiedssprüche die öffentliche Meinung gegen sich herauszufordern. Dem Gewerbegerichtsgesetz schwebt also bei großen Streitigkeiten das Ideal vor, die streitenden Gruppen zu einigen, indem es die Möglichkeit gibt, für das Zustandekommen einer solchen Einigung eine Art behördlicher Autorität einzufordern. Die Bestimmung des Gewerbegerichtsgesetzes über die Einigungsämter würde aber einen schweren Stoß erfahren, wenn die Buchhausvorlage, die offiziell Gesetzeswurf zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses heißt, Gelehrt würde. Nach § 2 Abs. 3 dieses Entwurfs wird bekanntlich mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei mildernden Umständen mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft, wer es unternimmt, „bei einer Arbeiteraussperrung oder bei einem Arbeiterausstande zur Nachgiebigkeit gegen die dabei vertretenen Forderungen zu bestimmen“. Hier steht der Gesetzeswurf direkt mit dem Gewerbegerichtsgesetz zusammen. Dieses macht dem Gewerberichter den Einigungsversuch zur Pflicht, der neue Entwurf aber zieht einen solchen Versuch in das Recht strafbarer Handlungen.

Der Entwurf ist im Reichstage in erster Lesung bekanntlich glatt abgelehnt worden, aber nicht wegen der Tendenz, sondern, wenigstens soweit die Nationalliberalen und das Centrum in Frage kommen, in der Hauptsache wegen einzelner Bestimmungen, d. h. des Buchhaus-Paragraphen. Die in den ersten Paragraphen zum Ausdruck kommende Tendenz, die sogenannten Streitvergehen schärfer zu fassen und der persönlichen Sicherheit der Arbeitswilligen höheren Schutz zu gewähren, findet auch bei den beiden Parteien, die die Mehrheit für die Ablehnung der Vorlage in erster Lesung lieferten, ehrige Begierde. Es ist deshalb auch ganz am Platze, die Gefahr, die den Gewerbegerichten als Einigungsämtern durch die Buchhausvorlage droht, eingehend zu würdigen. Eine solche Würdigung hat Dr. Jastrow im neuesten Heft der Conradischen Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik unternommen, eine treffliche Arbeit, auf der die nachfolgenden Darlegungen beruhen.

Der sogenannte Entwurf zum Schutze der Arbeitswilligen schlägt an den § 153 der Gewerbeordnung an, wonach körper-

licher Zwang, Drohung, Chrverlehung und Verurteilung unter Strafe gestellt werden. Die Tendenz der Vorlage, einzelne an sich strafreiche Handlungen unter Strafe zu stellen, tritt in seinen Wirkungen am deutlichsten an dem Mittel der Drohung in Erscheinung. Daß die Drohung an sich mit Strafe belegt werden müsse, ist ein unserer ganzen Rechtsleben fremder Gedanke. Wo das Strafgesetzbuch Drohung unter Strafe stellt, da wird sie entweder ausdrücklich eingeengt auf den Fall qualifizierter Drohung, z. B. Drohung mit Gefahr für Leib und Leben, oder es wird ein Ausdruck gebraucht wie „durch Drohung nötigen“, so daß durch den Begriff der Nötigung das Erfordernis eines gewissen Gewaltaufwandes gegeben ist.

Wenn der Gesetzgeber seinen Schutz für die Furchtsamen so weit treiben wollte, daß jede Drohung unter Strafe gestellt würde, so würde bald jede Harmlosigkeit des menschlichen Verkehrs aufgehoben. Dementsprechend liegt die Bedeutung der Buchhausvorlage darin, daß für jede Handlung, die diesem Ausnahmestrafrecht unterliegt, in demselben Maße die Harmlosigkeit des Verkehrs aufgehoben werden würde. Der Gewerberichter, der in Zukunft einen Einigungsversuch macht, muß auf den Gut sein, daß er ja einer stürzenden Partei für den Fall andauernder Unnachgiebigkeit nicht etwa einen Nachteil in Aussicht stellt; denn dann läuft er in Gefahr, sich gerade dessen schuldig zu machen, was nach dem Gesetze verboten ist, nämlich des Versuches, vermittelst einer „Drohung“ zur Nachgiebigkeit zu bestimmen.

Dasselbe trifft nun auch auf die Chrverlehung zu. Das Wort Chrverlehung ist schon in dem geltenden § 153 der Gewerbeordnung mit Verdacht anstatt des strafrechtlichen Ausdrucks Beleidigung gewählt. Für die Vermeidung der Beleidigung gibt es bei Vernahme von Amtshandlungen für den Beamten eine einfache Richtschule: er vermeidet die beleidigende Form und ist dann durch § 193 des Strafgesetzbuches geschützt. Auch wenn nach § 193 des Strafgesetzbuches die Strafbarkeit wegen Beleidigung ausgeschlossen ist, so ist damit die Strafbarkeit wegen Chrverlehung nach § 153 der Gewerbeordnung an sich noch nicht ausgeschlossen. Welche Grenzen hier der Gewerberichter inne zu halten hat, kann mit Bestimmtheit nicht gesagt werden. Ein Appell an das Empfinden ist bei Einigungsversuchen unvermeidlich, er ist übrigens auch wünschenswert. Und wenn ein Gewerberichter eine Partei, die sich einer mit der Standesherrschaft nicht wohl zu vereinbarenden Handlungsweise schuldig gemacht hat, in erstaunlichen Worten darauf hinweist, so kann dies unter Umständen ein durchaus sachgemäßes Mittel zur Herbeiführung der Nachgiebigkeit sein.

Nun will das Gesetz allerdings in weitgehender Weise die Strafbarkeit ausnehmen, wenn der Thäter eine Handlung vornimmt, zu der er „berechtigt ist“. Als solche Handlungen werden aber in § 4 Abs. 3 nur Verurteilungen und Drohungen genannt. Abgesehen davon, daß nach dem ganzen Wortlaut des citerierten Paragraphen selbst die Drohung eine Handlung sein kann, die nicht berechtigt, also strafbar ist, so

ist doch darin nur für Drohungen und Verurteilungen eine Ausnahme statuiert, nicht aber für Chrverlehnungen. Für diese bleibt das Priviliegium odiosum, daß auch Neuerungen, die strafrechtlich nicht unter den Charakter der Beleidigungen fallen, strafbar werden, sobald sie zu dem Zwecke gemacht sind, zur Nachgiebigkeit zu stimmen, doch ohne jede Einschränkung bestehen.

Im § 10 Abs. 2 der Vorlage wird ausdrücklich gesagt, daß die Vorschriften des Gesetzes Anwendung finden auf alle Arbeits- oder Dienstverhältnisse, also auf die Beamten, und demnach auch auf die Gewerbegerichte. Hiergegen wird vielleicht eingewendet werden, es werde sich nicht leicht ein Staatsanwalt finden, der auf eine amtliche Thätigkeit des Gewerberichters die Bestimmung des § 2, 3 anwenden werde. Allein ganz abgesehen davon, daß dies nicht unbedingt sicher ist, so kommt hier nicht bloß die amtliche Thätigkeit des Gewerberichters in Betracht. Nach § 61 des Gewerbegerichtsgesetzes tritt das Gewerbegericht als Einigungsamt in Funktion, wenn es „angerufen“ wird. In der Praxis macht aber gerade diese Anrufung große Schwierigkeiten. Vielfach werden die streitenden Parteien erst von dem Gewerberichter zur Anrufung des Einigungsamtes veranlaßt. Bei diesen Verhandlungen aber kommt es darauf an, den privaten Charakter, ohne den sie unmöglich wären, zu belonen. Selbst wenn man nun meint, der Gewerberichter sei als Beamter von diesem Gesetze ausgenommen, will man in solchen Fällen das Gesetz so interpretieren, daß der Beamte auch frei bleibt, selbst wenn er ausdrücklich als Privatmann handelt? Will man etwa sagen, es sei seine Amtspflicht gewesen, sich seiner amtlichen Stellung zu entledigen?

Außer dem Gewerberichter kommen bei großen anstrengenden Streitigkeiten auch Privatpersonen als Friedensstifter in Betracht. In einem solchen Stadium reden diese Privatpersonen zwar nicht direkt zum Nachgeben zu, aber doch zur Nachgiebigkeit, und gerade das ist es ja, was der Entwurf verpönt. Wenn bei einem großen, die ganze Bürgerschaft anstrengenden Streit der Gewerberichter sich bemüht, ein Einigungsamt zu stanzen zu bringen, so werden die Personen, die auf die Parteien in diesem Sinne einwirken, dem § 2^a ausgesetzt, aber die, die direkt gegen den Gewerberichter wirken, nicht. Und wenn die Freiheit der Friedensstifter am wünschenswertesten ist, nämlich dann, wenn es sich um Beilegung einer Bewegung handelt, die möglicherweise die öffentliche Sicherheit gefährden kann, dann soll der Friedensstifter nicht nur mit Gefängnis, sondern nach § 8 sogar mit Zuchthaus bestraft werden, denn dieser Paragraph zieht ganz mechanisch alle in den §§ 1, 2 und 4 genannten Handlungen in seinen Bereich. Wenn angesichts eines Krieges ein Streik in einer Pulverfabrik, angesichts der Cholera ein Streik in einer Fabrik von Desinfektionsmitteln ausbricht, und es macht sich jemand zur Aufgabe, zur Nachgiebigkeit zu bestimmen, so sieht der Entwurf, falls Chrverlehung, Drohung u. s. w. in Betracht kommen, an sich schon erhöhte Strafen vor. Wenn aber eine Gefährdung der Sicherheit des Reichs oder eines

Seuilleton.

Nachdem verboten.

Ein Kampf ums Recht.

Roman von Karl Emil Franzos.

Die Männer schritten die Treppe empor. Als sie den Korridor erreicht, fiel draußen ein Schuß, ein zweiter und ein dritter, dann vernahmen sie wirres, durch die Ferne gedämpftes Rufen. Vor dem Pfarrhofe hatte der Kampf begonnen.

In demselben Augenblicke öffnete sich eine Thür, und der Dienstmann stürzte hervor, den Säbel unter dem Arme, eine Pistole in der Hand. blitzschnell warf sich Taras auf ihn, entwaffnete ihn und rang ihn nieder. Ein gleiches Thaten die anderen mit seinem Burschen und den Balalen, die aus ihren Kammern hervorgekämpft kamen.

„Keine Zeit verlieren!“ befahl Taras. „Nicht knebeln!“ Die Thür zur Kammer des Bürlichen stand offen, der kleine Raum hatte keinen anderen Ausweg, und das Fenster war vergittert. „Da hinein!“ Sie schoben die Bewältigten hinein und verschlossen die Thür. Gesso blieb als Wache vor denselben zurück. Die anderen stürmten den Korridor hinab zum Schlafgemach des Pfarrers.

Die Thür war verschlossen. Aber als sich Taras mit der Wucht seines Körpers gegen sie warf, barst sie und ging dann unter den Kolbenhieben der Männer vollends in Stücke. Während sie in das große, hohe, aber höchst bescheiden eingerichtete Gemach eintreten, erlosch eben das Nachtlampchen. Über heim Tackelscheine erkannten sie, daß dies

nicht der Hauch eines Menschen gethan, sondern der Lustzug. Das Gemach war leer, das zerwühlte Lager verlassen, ein Fenster im Hintergrunde geöffnet.

Zuko stürzte dahin. „Seht her!“ rief er und hielt ein Tuch empor, das im Winde flatterte, „er hat sich an dem Bettlaken hinabgelassen!“

„Unmöglich!“ rief Jacek. „Hier umgibt ja der Graben das Schloß, er müßte unten zerschellen!“

„Aber das Zimmer hat keinen anderen Ausgang?“

„Doch! Ein kleines Nebengemach stöhnt daran, mit einer geheimen Thür. Es hatte früher noch einen Ausgang zur Hintertreppe. Aber als der Teufel da seine Schäze unterbringen wollte, ließ er jene Thür vermauern. Nun sitzt er drin und kann uns nicht entrinnen.“

„Weißt Du, wo die geheime Thür ist?“

„Ja, in dieser Wand.“ Er deutete auf die Wand, an welcher das Bett stand. Sie war mit einer angedunkelten Ledertapete bekleidet, welche einen sonderbaren Zierrat aufwies: dieselbe war in ihrer ganzen Ausdehnung mit großen, vergoldeten Metallknöpfen bedeckt, die eine Art Muster bildeten. „Die Thür ist so geschickt eingefügt, daß man sie von außen gar nicht gewahren kann. Aber wenn man an einen dieser Knöpfe drückt, so springt sie auf. Ich habe es einst selbst mit angesehen. Welcher Knopf es ist, weiß ich freilich nicht, wir müssen es der Reihe nach versuchen.“

„Das ist schlimm,“ sagte Taras. Er hörte hinaus; wieder waren einige Schlässe gefallen und das wilde Geschrei der Kämpfenden klang nun noch deutlicher herüber. „Nun — gleichviel — wir müssen! Du weißt genau, daß der andere Ausgang vermauert ist?“ Der Mann bejahte es. „Dann ans Werk!“

Einige Minuten vergingen, während die Männer sich abmühten, die geheime Thür an der Wand zu entdecken,

indes draußen das Getöse des Kampfes ungeschwächt fortdrohte. Da stieß Zuko plötzlich einen Freudenschrei aus. Als er, auf dem Bett kniend, die Therraten über demselben betastete, gab einer nach, in der Wand zeigte sich eine kleine Spalte. Die Thür ging noch nicht auf, aber ihre Linien waren nun deutlich sichtbar. Sie war offenbar von innen verschlossen.

Taras riß dem Jemilian die Art aus der Hand, schob das Bett beiseite und hielt auf die Thür los. Sie begann zu splittern. Da wurde plötzlich von innen der Riegel zurückgeschoben, und vor ihnen stand der Gesuchte.

Die Männer wichen befreit einen Schritt zurück. Der „Teufel“ entsprach in seinem Neueren wahrlich nicht seinem Rufe. Der junge, schlanke Mann im schwarzen Priestergewande, der vor ihnen stand, hatte ein ernstes, schönes, würdiges Antlitz. Nur die Totenblässe bewies seine Aufregung, aber die Züge hielten den Ausdruck stolzer Zuversicht fest, und die Augen blitzen gebieterisch.

„Was wollt Ihr?“ fragte er laut, ruhig. „Wer seid Ihr?“

„Ich bin Taras, der Rächer,“ erwiderte dieser und trat an ihn heran. „Deine Stunde hat geschlagen! Wie Dich Dein Versteck nicht vor mir bewahrt, so wird Dir auch keiner Zuversicht und feiges Winseln nichts nützen!“

„Seht ich aus wie ein Mann, der feige winseln könnte?“ rief Saneck und richtete sich hoch auf. „Ich habe mich allerdings vor Euch zu verbergen gefügt. Was bliebe auch sonst einem friedlichen Priester übrig, wenn nichts Bewaffnete in sein Haus dringen und er von außen her Mordgeschrei vernimmt? ... Dein Name und Dein Vorname, Taras, sind mir wohl bekannt, aber daß Du zu mir kommen würdest, hätte ich nicht erwartet. Mein Gewissen ist rein.“